

Swisscubing Vereinsstatuten

Art. 1 - Name und Sitz

- a) Unter dem Namen "Swisscubing" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- b) Als Vereinssitz gilt der Wohnort des aktuellen Präsidenten.

Art. 2 - Zweck

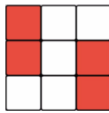
- a) Die Förderung des Speedcubing in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist das Hauptziel von Swisscubing. Durch die Veranstaltung von Competitions und sonstigen Aktivitäten soll das Speedcubing möglichst vielen Personen näher gebracht werden.
- b) Swisscubing dient als zentrale Organisations- und Anlaufstelle für Schweizer und Liechtensteiner Speedcubing-Competitions. Daraus entstehen folgende Vorteile:
 - Vereinfachung der Findung von Venues (Austragungsorten)
 - Vereinfachung der Sponsorenfindung
 - Zentrale Materialverwaltung und -bereitstellung
 - Besser strukturierte Competitions durch Erfahrung

Art. 3 - Mittel

- a) Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 4 - Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- b) Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
- c) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod.
- e) Am Tag der Generalversammlung können keine neuen Teilnehmer akzeptiert werden.

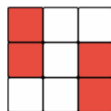


Art. 5 - Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- b) Ein Austritt muss mindestens zwei Wochen vor Jahresende (31. Dezember) an den Vorstand gemeldet werden, damit ein Austritt noch im gleichen Jahr möglich ist.
- c) Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- d) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann in der nächsten Generalversammlung den Ausschluss anfechten.

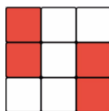
Art. 6 - Organe des Vereins

- a) Der Verein besteht aus folgenden Organen
 - Generalversammlung
 - Vorstand



Art. 7 - Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- c) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus eingeladen.
- d) Traktandierungsanträge sind mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.
- e) Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks anfordern.
- f) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat höchstens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- g) Die Generalversammlung hat die Folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Behandlung der Ausschlussrekurse
 - Beschlussfassung von weiteren eingebrachten Geschäften
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- i) An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- j) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.
- k) Wird bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nach zwei Wahlgängen eine Stimmengleichheit erreicht, zählt die Stimme des amtierenden Präsidenten doppelt.



Art. 8 - Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen.
- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Für eine Wahl werden die Stimmen von mehr als fünfzig Prozent der anwesenden Mitglieder benötigt.
- c) Die Amtszeit beträgt ein Amtsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Die Vorstandsämter werden vom Vorstand konstituiert.
- e) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- f) Der Vorstand führt Buch über die finanzielle Haushaltung des Vereins.
- g) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- h) Ein Austritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich.
- i) Bei Austritt eines Vorstandsmitglieds ist es dem Vorstand erlaubt, einen interimistischen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung aufzustellen.
- j) Bewerber müssen kein Mitglied von Swisscubing sein, um für den Vorstand zu kandidieren. Im Falle einer Wahl wird die betroffene Person einen Tag nach der Generalversammlung automatisch als Swisscubing Mitglied aufgenommen.

Art. 9 - Haftung

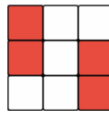
- a) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 - Finanzen

- a) Für die Finanzen des Vereins ist der Kassier zuständig.
- b) Zur finanziellen Handlungsfähigkeit reicht die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

Art. 11 - Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- b) Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- c) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist unmöglich. Die Entscheidung, an welche Institution die Ausschüttung erfolgt, liegt beim Vorstand.



Art. 12 - Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2025 in Kraft. Diese Version ersetzt alle vorhergehenden Versionen der Statuten.